Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/7676

15. 05. 97

Antrag

der Abgeordneten Amke Dietert-Scheuer, Christa Nickels, Cem Özdemir und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Innenpolitische Konsequenzen aus dem Mykonos-Urteil ziehen: Einbürgerung für iranische Staatsangehörige erleichtern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Aus den veränderten politischen Bedingungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Iran nach dem Urteilsspruch im Mykonos-Prozeß sind auch innenpolitische Konsequenzen zu ziehen. Dies betrifft insbesondere Erleichterungen bei der Einbürgerung iranischer Staatsangehöriger. Es ist einbürgerungswilligen iranischen Staatsangehörigen in Deutschland nicht länger zuzumuten, daß der iranische Staat durch Verweigerung der Entlassung aus der iranischen Staatsbürgerschaft die Einbürgerung in Deutschland verhindert.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,

1. gegenüber den Ländern klarzustellen, daß sie Abschnitt II des deutsch-iranischen Niederlassungsabkommens nach der Ratifizierung des Gesetzes zu der Vereinbarung vom 1. Mai 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Iran zur Aufhebung des Abschnitts II des Schlußprotokolls des deutsch-iranischen Niederlassungsabkommens und angesichts der aktuellen Entwicklungen nach dem Urteil im Berliner Mykonos-Prozeß nicht mehr als bindend ansieht, und
2. sich auf der Innenministerkonferenz des Bundes und der Länder dafür einzusetzen, daß Iranerinnen und Iraner unter Hinnahme der doppelten Staatsangehörigkeit auf Antrag eingebürgert werden, sofern die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

Bonn, den 12. Mai 1997

Amke Dietert-Scheuer
Christa Nickels
Cem Özdemir
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Aus dem Mykonos-Urteil und dem Scheitern des „Kritischen Dialogs" sind auch innenpolitische Konsequenzen hinsichtlich der Einbürgerungspraxis von iranischen Staatsangehörigen zu ziehen.

Durch die Bestimmungen des Abschnitt II des Schlußprotokolls des deutsch-iranischen Niederlassungsabkommens von 1929 sind einbürgerungswillige Iraner besonders großen Schwierigkeiten ausgesetzt, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit erlangen wollen. In vielen Fällen wird von iranischer Seite die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit verweigert, die Antragsteller müssen sich in den iranischen Vertretungen oftmals schikanöse Behandlungen gefallen lassen. Es sind zahlreiche Fälle bekannt, in denen asylberechtigte iranische Flüchtlinge, die dieses Verfahren ebenfalls durchlaufen müssen, in der Botschaft oder den Konsulaten nach im Iran lebenden Familienangehörigen oder Bekannten ausgefragt wurden. Die Urteile im Mykonos-Prozeß haben darüber hinaus deutlich gemacht, daß die Botschaft und die Konsulate Zentralen des iranischen Geheimdienstes in der Bundesrepublik Deutschland sind. Es ist deshalb in besonderem Maße von einer Gefährdung der Antragsteller auszugehen.

Die Bundesregierung hat selbst ihren Willen bekundet, im Einvernehmen mit dem Iran Abschnitt II des Schlußprotokolls aufzuheben und dies in einem Notenwechsel vom 28. März 1995 und 1. Mai 1995 mit der iranischen Regierung vereinbart. Nachdem der Deutsche Bundestag und der Bundesrat der Aufhebung dieses Abschnittes zugestimmt hatten, steht weiterhin die Ratifizierung durch das iranische Parlament aus. Aufgrund der Verschlechterung der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Iran nach dem Urteil im Mykonos-Prozeß ist nicht davon auszugehen, daß eine Ratifizierung von seiten des iranischen Parlaments in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Es ist nicht zu rechtfertigen, daß iranische Staatsangehörige, die sich um die deutsche Staatsangehörigkeit bemühen, die Leidtragenden dieser Entwicklung sind und weiterhin in ihrer Lebensplanung durch diese unsinnige und wie die Bundesregierung selbst formuliert „nicht mehr zeitgemäße" Bestimmung des Niederlassungsabkommens behindert werden.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333